



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 2346

Gerät: Sicherheitsglas  
Glasähnliche Stoffe (harte Kunststoffe)

Typ: Makrolon AR clear 8099

Inhaber der ABG  
und Hersteller: BAYER SHEET EUROPE N.V.  
BE-8700 Tiel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 2346

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

2

Nummer der ABG: D 2346

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO (TA)" vom 27.06.1974 unter Berücksichtigung der am 01.09.1988 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Das Sicherheitsglas, Typ Makrolon AR clear 8099, bestehend aus hart eingestelltem, glasähnlichen Kunststoff muss nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	extrudierter Kunststoff aus Polycarbonat (PC)
Dicke der Scheibe:	3 mm bis 5 mm
Färbung der Scheibe:	farblos
Bruchklasse der Scheibe:	B nach Nr. 3.6.1 TA Nr. 29
Behandlung der Scheibe:	mit beidseitiger Hartsilikonbeschichtung
Bemerkungen:	in Kraftfahrzeugen, an Stellen die für die Durchsicht des Fahrzeugführers von Bedeutung sind, für andere als Windschutzscheiben

Die Geräte dürfen zusätzlich auch mit fremden Firmenzeichen und ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 2346

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 16.07.2004 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 25.08.2004  
Im Auftrag

(Koark)



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,  
Nr. 41 0002459 vom 16.07.2004